

Kurzprotokoll des Gesprächs der Bürgerinitiative BoRoWo

mit Professor Dr. jur. Hans-Detlef Horn,

Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Philipps-Universität Marburg

am 08.11.2018 im Bürgerhaus Wolfshausen

Nach einer kurzen Vorstellung geht Professor Dr. Horn auf die Fragen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger aus Wolfshausen und dem Marburger Stadtgebiet ein.

So erläutert Prof. Dr. Horn, dass das Vorranggebiet 3135 aus Sicht eines Projektierers wenig attraktiv sei, da hier die Abstände zu den Ortschaften sehr gering sind. Besonders Wolfshausen liege in einem Keil zwischen Windvorranggebiet und Bundesfernstraße, was auch dem Projektierer klar sein müsste.

Zum Genehmigungsverfahren der WKA stellt Prof. Dr. Horn klar, dass bei Projekten mit -wie gegenwärtig geplant - drei WEA ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne öffentliche Beteiligung möglich sei: Das RP nehme dabei eine sog. standortbezogene Vorprüfung vor, eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen und eine Beteiligung der Öffentlichkeit entfalle hierbei. In dieser Vorprüfung würden überschlägig die Umweltempfindlichkeit des Gebiets und die Auswirkungen des Vorhabens geprüft. Daraus könne sich evtl. die Notwendigkeit einer UVP ergeben, bei der dann doch die Öffentlichkeit einzubeziehen wäre. Der RP habe aber jedenfalls nach der Vorprüfung die Pflicht zur Dokumentation. Gutachten, die der BI vorlägen, könnten nach der Antragstellung beim RP eingereicht werden, damit sie bereits in der Vorprüfung Berücksichtigung fänden; alternativ könnten sie auch für eine evtl. spätere Klage zurückgehalten werden. Eine Einreichung von Gutachten vor Antragstellung sei nicht sinnvoll.

Professor Dr. Horn erklärte weiter, dass sowohl berechtigte Verbände als auch betroffene Personen gegen eine Genehmigung der WEA klagen könnten, z.B. auch Nachbarn (also auch Besitzer von anliegenden oder in der Nähe liegenden Waldstücken oder landwirtschaftlichen Flächen). Klagegrund wäre dann z.B. eine Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung.

Es sei möglich und manchmal sinnvoll, ausgewählte Informationen aus dem Gutachten dem Projektierer schriftlich oder mündlich vor Antragstellung zukommen zu lassen, um ihn über wesentliche Hindernisse im Vorfeld zu informieren, mit dem Ziel, dass dieser evtl. das Projekt bereits vor Antragstellung fallen lasse.

Eine Normenkontrollklage gegen das Vorranggebiet hält Herr Prof. Dr. Horn für wenig sinnvoll. Die Klagefrist ende bereits am 17.12.2018.

Zur Frage nach den Möglichkeiten der Gemeinde Weimar erläutert Prof. Dr. Horn: Sie könnte gegenüber dem Projektierer das Wegerecht zur Nutzung gemeindlicher Grundstücke und später gegenüber dem RP das Einvernehmen versagen. Zudem könnte sie einen Flächennutzungsplan aufstellen. Sollte die Gemeinde dem RP gegenüber das Einvernehmen versagen, so könnte das RP evtl. eine Ersetzung verfügen, gegen die die Gemeinde dann wiederum auf dem Klageweg vorgehen könnte. Prof. Dr. Horn erklärt seine Bereitschaft, die Gemeindevertreter zu beraten, wenn dies gewünscht würde.

Auf die Frage, ob die Lage des Kreisjugendheims innerhalb der 1000 m-Grenze ein wirkungsvolles Argument gegen die Errichtung der WEA sein könnte, erläutert Professor Dr. Horn, dass es sich bei dieser 1000 m-Grenze nicht um eine gesetzliche Tabu-Grenze handele. Die konkrete Lage sei entscheidend für erforderliche Abstände. So sei z.B. die tatsächliche Schallauswirkung auf das Kreisjugendheim maßgebend für den einzuhaltenden Abstand. Diese Schallemission müsste konkret ermittelt werden. Nach der Rechtsprechung liege der Mindestabstand bei ca. 600 m.

Prof. Dr. Horn erklärt sich bereit, die Bürgerinitiative bei Eingaben oder auch einer Klage zu unterstützen, sofern sie dies möchte, ebenso die Gemeinde in damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Seine Arbeitszeit werde auf Stundenbasis abgerechnet.

Protokollantin: Martina Ziehen